

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

217/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
18.11.2021

1. **Betreff:** Anpassung der Sportförderrichtlinien sowie der Hallenentgeltrichtlinien im Rahmen IKO 2020

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Schul- und Sportausschuss	13.12.2021	öffentlich
2. Gemeinderat	20.12.2021	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1.) Die Sportförderrichtlinien der Stadt Offenburg werden – wie in der Vorlage beschrieben und in der Anlage 1 dargestellt – zum 01.01.2022 angepasst.
- 2.) Die Hallenentgeltrichtlinien der Stadt Offenburg werden – wie in der Vorlage beschrieben und in der Anlage 2 dargestellt – zum 01.10.2022 angepasst.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

217/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
18.11.2021

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien sowie der Hallenentgeltrichtlinien im Rahmen IKO 2020

Sachverhalt/Begründung:

0.) Strategisches Ziel

C4: Offenburg begleitet und fördert den Erhalt und den Ausbau von Sport- und Bewegungsangeboten im Bereich des Breiten-, Gesundheits- und Leistungssports und schafft die dafür notwendige Infrastruktur.

1.) Ausgangslage

Im Rahmen von IKO 2020 hat der Gemeinderat am 26.7.2021 beschlossen, auf die Wettkampfförderung für Seniorenmeisterschaften künftig zu verzichten und damit rund 5.000 € p.a. ab dem Jahr 2022 einzusparen (vgl. hierzu Ziffer 2 dieser Vorlage).

Des Weiteren wurde beschlossen, das Grundentgelt für die Anmietung von Sporthallen zu erhöhen, nachdem in den vergangenen 22 Jahren diese Entgelte stabil waren. Die sich dadurch ergebenden Mehreinnahmen betragen 17.000 EUR jährlich. (vgl. hierzu Ziffer 3 dieser Vorlage).

Zur formalen Umsetzung dieser bereits gefassten Beschlüsse sind Anpassungen der Sportförderrichtlinie sowie der Hallentgeltrichtlinie erforderlich.

2.) Anpassung der Sportförderrichtlinien – hier: Ziffer 5.3 (Zuschuss für Leistungssportler)

Im Rahmen der Sportförderrichtlinien ist unter Ziffer 5.3 geregelt, dass die Stadt Offenburg für die Teilnahme an Meisterschaften ab den Badischen Meisterschaften einen Zuschuss von 23 € je Tag und Teilnehmer gewährt.

Hierbei spielt es derzeit keine Rolle, ob es sich bei diesen Meisterschaften um eine Veranstaltung für Jugendliche, Aktive (also ohne Altersklassenwertung) oder Senioren handelt.

Im Rahmen des IKO-Prozesses wurde beraten und beschlossen, dass eine Senkung der Sportförderung durch den Wegfall der Teilnehmer-Förderung von Seniorenmeisterschaften vertretbar wäre. Die jährliche Einsparung beträgt ca. 5.000 EUR.

Hintergrund ist, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit von Seniorensportler*innen bzw. entsprechenden Mannschaften tendenziell als größer angesehen wird als die von Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Familien.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

217/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2252	Datum: 18.11.2021
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien sowie der Hallenentgeltrichtlinien im Rahmen IKO 2020

Der Anlage 1 kann eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der ab dem 01.01.2022 gültigen Formulierung der Ziffer 5.3 (Zuschuss für Leistungssportler) entnommen werden.

3.) Anpassung der Hallenentgeltrichtlinien

In Offenburg zahlen die Nutzer der städtischen Turn- und Sporthallen seit dem 01.10.1994 Hallenentgelte (vgl. hierzu die Drucksache-Nr.: 1251/93). Als Grundentgelt wurde für die Anmietung einer Anlageneinheit für 45 Minuten ein Betrag, der heute ungefähr 5 € entspricht, festgelegt.

Bei der Erarbeitung der Entgeltsystematik wurde seinerzeit besonderen Wert darauf gelegt, dass Vereine, die sich durch eine besonders umfangreiche und damit kostenintensive Jugendarbeit bemühen, nicht übermäßig belastet werden.

Aus diesem Grund wurden mit der Jugendrabattierung und der so genannten Kapazitätsgrenze zwei zusätzliche Instrumente entwickelt, die einen Beitrag dazu leisten können, dass die finanzielle Belastung von Vereinen, die ihr Angebot insbesondere im Jugendbereich ausbauen, durch die Hallenentgelte zunächst nur unterproportional und ab einem bestimmten Niveau (Härtefallregelung) gar nicht mehr steigen.

Im Jahr 1999 wurde das Grundentgelt so reduziert, dass es heute einem Wert von 4 € je 45 Minuten und Halleneinheit entsprechen würde. Seit der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 wird das Grundentgelt von 4 € je 45 Minuten und Halleneinheit für die Jahresabrechnung verwendet.

Bei dieser Jahresabrechnung der Hallenentgelte findet die Jugendrabattierung nach wie vor Anwendung. Die Härtefallregelung wurde mit Wirkung zum 01.10.2014 so modifiziert, dass die Hallenentgelte auf der einen Seite zwar eine noch größere Steuerungswirkung entfalten können auf der anderen Seite aber nicht dazu führen, dass Vereine auf Grund einer zu hohen (finanziellen) Belastung das eigene Angebot reduzieren.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Verein aktuell insgesamt nicht mehr als 5.000 € im Jahr an Hallenentgelten zahlen muss. Dies bezieht sich sowohl auf die Nutzung der Hallen für den Trainings- als auch den Spielbetrieb am Wochenende.

Die durch den Gemeinderat verabschiedete neue Regelung sieht nun vor, dass ab dem Abrechnungszeitraum 22/23, dieser beginnt mit der Hallensaison am 01.10.2022, das Grundentgelt von 4 € auf 4,80 € erhöht wird. Dies entspricht einer Steigerung von 20%. Analog sind die Nutzungsentgelte für alle anderen nicht gewerblichen Nutzer auf 6 € und für kommerzielle Nutzer auf 18 € zu erhöhen. Wird in einer Halle das vorhandene Foyer zur Bewirtung genutzt, wird hierfür und für den

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

217/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
18.11.2021

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien sowie der Hallenentgeltrichtlinien im Rahmen IKO 2020

zusätzlich entstehenden Reinigungsaufwand zukünftig ein Betrag von 18 € pro Tag erhoben.

Analog sind auch die unter Ziffer VI Abschnitt 2 genannten Beträge zur Härtefallregelung – wie nachfolgend dargestellt – um jeweils rund 20% anzupassen.

Entgelthöhe (alt):	Entgelthöhe (neu):	Zusätzliche Rabattierung
Bis 2.000 €	Bis 2.400 €	0%
2.001 € bis 6.000 €	2.401 € bis 7.200 €	50% = zusätzl. max. 2.400 €
6.001 € bis 10.000 €	7.201 € bis 12.000 €	75% = zusätzl. max. 1.200 €
Über 10.000 €	Über 12.000 €	100% = insg. max. 6.000 €

Die beschriebene Anpassung der Beträge führt dazu, dass ein Verein nach der Fortschreibung der Hallenentgeltrichtlinie – bei Beibehaltung des bisherigen Nutzungsumfanges – pro Jahr ein um rund 20% höheres Entgelt bezahlen muss. Dieser Betrag ist allerdings auf maximal 6.000 €, statt bisher 5.000 €, begrenzt. Im Durchschnitt bezahlen die Vereine unter Berücksichtigung aller Rabatte (Jugend, Härtefallregelung) bisher ein jährliches Hallenentgelt von rund 990 EUR, was nun auf ca. 1.190 EUR steigen wird.

Dieser seit 1999 erstmaligen Erhöhung des Grundentgeltes stehen neben den in den letzten 22 Jahren entstandenen Kostensteigerungen im Bereich der Sporthallenunterhaltung, die in dieser Zeit zu 100% von der Stadt getragen wurden, auch eine sichtbare Erhöhung der kommunalen Sportförderung gegenüber, so dass die Erhöhung in der Gesamtbetrachtung für die Vereine als verträglich einzustufen ist.

Der Anlage 2 kann eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie die ab dem 01.10.2022 gültigen Formulierung der entsprechenden Abschnitte in den Hallenentgeltrichtlinien entnommen werden.

4.) Abstimmung mit dem Sportkreis

Die in der Vorlage beschriebenen Vorschläge zur Anpassung der Sportförderrichtlinien sowie der Hallenentgeltrichtlinien wurden mit den Vorsitzenden des Sportkreises Offenburg abgestimmt.

Mit Blick auf die Tatsache, dass das Grundentgelt in den vergangenen 22 Jahren nicht angepasst wurde und im gleichen Zeitraum die städtische Sportförderung mehrfach sichtbar bedarfsorientiert erhöht wurde, werden die Anpassung mitgetragen.